

Die deutschen Bischöfe
Jugendkommission

Nr. 33

Handreichung der
Jugendkommission zur Prävention
von sexualisierter Gewalt
im Bereich Jugendpastoral

24. Januar 2011

Handreichung der
Jugendkommission zur Prävention
von sexualisierter Gewalt
im Bereich Jugendpastoral

24. Januar 2011

Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2011. – 45 S. – (Die deutschen Bischöfe – Jugendkommission ; 33)

Inhalt

Vorwort.....	5
I. Einführung.....	9
II. Handlungsfelder präventiver Arbeit	11
III. Begriff „Sexualisierte Gewalt“	11
IV. Eckpunkte präventiven Handelns	15
1. Angemessenes Nähe- und Distanz-Verhältnis	16
2. Klare Regeln und transparente Strukturen.....	17
3. Sexualpädagogische Begleitung	20
4. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten	21
5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	21
V. Umgang mit sexualisierter Gewalt	22

Anhang

Leitlinien	23
Rahmenordnung Prävention	35
Selbstverpflichtungserklärungen	41
Weitergehende Hinweise	45

Vorwort

Am 23. September 2010 hat die Deutsche Bischofskonferenz die „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet. Sie wurde zwischenzeitlich in allen Bistümern in Kraft gesetzt.

In Anwendung und Konkretisierung dieser Rahmenordnung legte die Kommission für Erziehung und Schule (VII) Ende vergangenen Jahres eine „Handreichung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in katholischen Schulen, Internaten und Kindertageseinrichtungen“ vor („Die deutschen Bischöfe. Erklärungen der Kommissionen“; 32).

Für den Bereich der Jugendpastoral legt die Jugendkommission (XII) nun ihrerseits eine Handreichung zur „Prävention von sexualisierter Gewalt in der Jugendpastoral“ vor und schließt damit eine Lücke im bisherigen Bemühen der Deutschen Bischofskonferenz um eine effektive Prävention vor sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich.

In den Jugendverbänden und Jugendorganisationen sind derzeit ca. 660.000 junge Menschen organisiert und engagiert. Dazu kommen noch die vielfältigen anderen Felder der Jugendpastoral wie die der Ministrantenarbeit oder der Kinder- und Jugendchöre sowie der Ordensgemeinschaften und geistlichen Bewegungen. Auch hier sind mehr als 500.000 Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer engagiert. Grundlagen der Arbeit sind die Prinzipien der Freiwilligkeit und des selbstbestimmten Handelns. Hierzu gehört auch ein eigenständiges Präventionskonzept, das eige-

ne Präventionsstrukturen schafft, um diesen jungen Menschen einen geschützten Raum zu bieten.

Die Veröffentlichung einer eigenen Handreichung für den Bereich der Jugendpastoral zeigt den Willen der deutschen Bischöfe, die Bemühungen um eine Prävention von sexualisierter Gewalt auch für diesen spezifischen Bereich der Pastoral entschlossen, umfassend und wirksam, aber auch in der gebotenen Angemessenheit aufzugreifen.

Zugleich versteht sich die Handreichung als Bestätigung und Anerkennung für die Arbeit der Verantwortlichen in der Jugendpastoral vor Ort, die sich teilweise schon seit Jahren um geeignete Wege der Prävention von sexualisierter Gewalt bemühen.

Ein besonderer Dank der Jugendkommission (XII) gilt allen, die mit ihrer fachlichen Kompetenz und mit ihrem hohen Einsatz an der Erstellung der Handreichung mitgewirkt haben.

Mit der Handreichung verbindet die Jugendkommission den Wunsch, dass die Verantwortlichen in den verschiedenen Handlungsfeldern der Jugendpastoral hinreichende Information, Orientierung, Sicherheit und Ermutigung finden, jeder Form sexualisierter Gewalt besonnen, entschieden und mutig entgegenzutreten und dadurch Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern einen geschützten Raum innerhalb der Kirche für ihre Entfaltung zu geben.

Ich möchte alle Verantwortlichen in der Jugendpastoral ermutigen, über die hier beschriebene Thematik mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gespräch zu bleiben. Gemeinsam tragen wir Verantwortung dafür, dass junge Menschen durch die Kirche wertvolle und Orientierung bietende Angebote wahrnehmen. Dabei sollen sie sich aber auch si-

cher sein können, dass ihre Rechte und ihre Würde respektiert und ihr Wohl geschützt werden.

Bonn/München, 24. Januar 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read '+ B. Haßlberger'.

Dr. Bernhard Haßlberger

Weihbischof

Kommissarischer Vorsitzender der Jugendkommission
der Deutschen Bischofskonferenz

I. Einführung

Kirchliche Jugendarbeit will die ihnen anvertrauten jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten stärken. Sie soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen sicheren Ort bieten, in dem deren Würde und Wohl geachtet und geschützt werden. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor sexualisierter Gewalt, denn jede Form sexualisierter Gewalt verletzt die Integrität und Würde junger Menschen und gefährdet ihre gesunde leibliche und seelische Entwicklung in erheblichem Maß. Junge Menschen sollen in der Kirche Vorbilder finden, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, also Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer, anderen ihr Vertrauen schenken, machen sie sich verletzlich und angreifbar. Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral gelingt nur in einer Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung, die es nachhaltig zu erhalten und zu fördern gilt.

Präventive Maßnahmen in der Jugendpastoral richten sich gegen sexualisierte Gewalt auf den unterschiedlichen Ebenen durch in der Jugendpastoral tätige Personen¹. Gleichzeitig müssen sie aber auch Schutz vor sexualisierter Gewalt gewähren, die von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen selbst verübt wird. Darüber hinaus gilt die Aufmerksamkeit der Ver-

¹ Unter den „in der Jugendpastoral Tätigen“ sind im Folgenden alle haupt- und nebenberuflichen sowie haupt- und ehrenamtlich Tätigen zu verstehen, bei denen sich Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden.

antwortlichen auch der sexualisierten Gewalt, die den jungen Menschen andernorts zugefügt wird.

In den Präventionskonzepten der Jugendpastoral muss zum einen berücksichtigt werden, dass sexualisierte Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird. Zum anderen werden nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern.

Die deutschen Bischöfe haben in ihrer „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“² zentrale Eckpunkte für die Präventionsarbeit in allen kirchlichen Institutionen festgelegt. Die vorliegende Handreichung konkretisiert diese für die jugendpastoralen Handlungsfelder, um den zuständigen Personen weitere Orientierung für eine verantwortliche Präventionsarbeit zu bieten.

² Siehe Anhang S. 35 ff.; im Folgenden abgekürzt als „Rahmenordnung Prävention“.

II. Handlungsfelder präventiver Arbeit

In den Bistümern gibt es unterschiedliche Organisationsstrukturen, Zuständigkeiten und Traditionen. Diese bilden sich in einer Vielzahl verschiedener Träger, Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendpastoral ab. Jugendpastoral findet in der Regel in amtlicher oder verbandlicher Trägerschaft statt sowie in Ordensgemeinschaften und geistlichen Gemeinschaften. Der Großteil jugendpastoraler Aktivitäten erfolgt vor Ort: in den Pfarreien, Verbänden und Gruppierungen.

Verantwortlich sind hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nebenamtlich tätige Personen und viele Ehrenamtliche.

III. Begriff „Sexualisierte Gewalt“

Unter dem (Ober-)Begriff „sexualisierte Gewalt“ werden alle sexuellen Handlungen zusammengefasst, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden. Dazu zählen:

- alle Handlungen, die gem. dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.) strafbar sind³,
- alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen⁴.

³ Leitlinien Nr. 2, s. Anhang S. 24.

⁴ Leitlinien Nr. 3, ebd.

Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es zurzeit noch keine allgemein gültige Definition. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren.

Täter und Täterinnen planen ihre Taten strategisch und missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden Situationen bewusst ausgenutzt, in denen Personen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos bzw. in besonderem Maße abhängig sind. Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter bzw. der Täterin.

Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen.

Bei der Frage, was sexualisierte Gewalt ausmacht, erweist sich die Unterscheidung von *Grenzverletzungen*, *sexuellen Über-*

*griffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt als hilfreich.*⁵

a) Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen
(z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle
(z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
(z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bild-material über Handy oder im Internet),
- Missachtung der Intimsphäre
(z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

⁵ Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd (2010), Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt.

b) Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrenden Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).

c) Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.). Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien.

Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen „individuell“ strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.

IV. Eckpunkte präventiven Handelns

Prävention von sexualisierter Gewalt hat im Bereich der Jugendpastoral vor allem drei Ebenen im Blick: die persönliche Haltung, das pädagogisch-reflektierte Handeln und klare Regeln, an denen sich diejenigen auszurichten haben, die mit jungen Menschen arbeiten. Diese Ebenen bilden die Grundlage für die folgenden Eckpunkte.

I. Angemessenes Nähe- und Distanz-Verhältnis

Im Umgang mit jungen Menschen stellt die Frage nach der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz eine permanente Herausforderung dar. Der alltägliche Umgang in den Handlungsfeldern der Jugendpastoral muss von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt sein. So werden die in der Jugendpastoral tätigen Personen mit einer Fülle von Fragen konfrontiert, z. B. wie ein Kind getröstet werden darf, ob es gut ist, ein Kind in den Arm zu nehmen, wie mit Berührungen verbundene Spiele eingesetzt werden oder ob ein Kind auf dem Schoß des Gruppenleiters sitzen darf. Jede dieser Fragen verlangt nach individuellen Antworten.

Zur Gestaltung von persönlichen Beziehungen gehören angemessene körperliche Berührungen. Diese entsprechen dem menschlichen Bedürfnis nach Nähe und Anerkennung.

Die in der Jugendpastoral tätigen Personen sind im Kontakt mit Mädchen, Jungen sowie jungen Frauen und Männern in besonders hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse nach Nähe und Distanz sind je nach Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich ausgeprägt. Für die in der Jugendpastoral tätigen Personen gilt, hierfür ein feines Gespür zu entwickeln. Dazu gehört, in der Leiterrunde der Ehrenamtlichen bzw. im hauptamtlichen Team ein offenes und angstfreies Klima zu schaffen, in dem auch Machtstrukturen reflektiert, die geschlechtsspezifischen Grenzen der Mädchen und Jungen geachtet und Grenzüberschreitungen ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen angesprochen werden können. Mit Blick auf die vielen ehrenamtlich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral erfordert dies ein hohes

Maß an Sensibilität und Aufmerksamkeit auf Seiten der jeweils Verantwortlichen, damit Spontaneität und Freude an der Arbeit mit jungen Menschen nicht durch Misstrauen getrübt oder gar zerstört werden.

2. Klare Regeln und transparente Strukturen

2.1 Verhaltenskodex

Klare Regelungen tragen zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt bei. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten. Für ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den in der Jugendpastoral tätigen Personen und ihren Schutzbefohlenen, insbesondere auch der jungen Menschen untereinander, müssen deshalb klare Verhaltensregeln von den Beteiligten definiert werden. Ihre Sinnhaftigkeit sollte von ihnen in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst werden. Besondere Situationen (Freizeitmaßnahmen, Ministrantenwallfahrt etc.) erfordern gegebenenfalls konkrete Zusatzregelungen, die für alle gleichermaßen gelten. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollten altersangemessen in die Entwicklung solcher Verhaltensregeln eingebunden werden.

Beispiele:

- respektieren, wenn ein Mädchen oder ein Junge den Waschraum alleine nutzen möchte,
- respektieren, wenn ein Mädchen oder ein Junge sich schämt, an gemeinsamen Schwimmaktivitäten teilzunehmen,
- getrennte Unterbringung von Betreuern und Mädchen und Jungen,
- gruppendynamische Prozesse bei der Zimmerbelegung beachten,
(z. B. sollte ein schüchterner, zurückhaltender Junge nicht gemeinsam mit einer Gruppe dominanter, älterer Jungen untergebracht werden),
- klare Aussprache von Regeln für die Nachtstunden
(z. B. keine Übernachtung in anderen Zimmern),
- eine konkrete Betreuungsperson benennen, die auch nachts als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

2.2 Personalauswahl und -entwicklung

Die Leitungskräfte mit Personalverantwortung nehmen ihre Verantwortung für die Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen der Auswahl und Begleitung der in der Jugendpastoral tätigen Personen wahr. Bereits im Bewerbungsgespräch wie auch in der Einführungs- und Einarbeitungsphase wird das Problem „Sexualisierte Gewalt“ thematisiert.

Im Rahmen von strukturierten Dienstgesprächen wird mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Problematik sexualisierter Gewalt aufgegriffen.

Fortbildungen, die befähigen, verschiedene Formen sexualisierter Gewalt frühzeitig wahrzunehmen und adäquate Handlungsschritte vorzunehmen, sind für alle Ebenen verpflichtend.

2.2.1 *Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis*

Gemäß der Rahmenordnung Prävention müssen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich kirchlicher Jugendarbeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen (§ 30a BZRG).⁶

2.2.2 *Selbstverpflichtungserklärung*

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbindlich, wenn sie im kinder- und jugendnahen Bereich tätig werden wollen. Dies gilt auch für weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Kirche, die keiner der oben genannten Zielgruppen eindeutig zugeordnet werden können. (z. B. Honorarkräfte, Praktikanten, Zivildienstleistende oder Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres). Die von der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz vorgesehene Selbstverpflichtungserklärung⁷ bringt zum Ausdruck, dass diejenigen, die im Bereich Jugendpastoral arbeiten, sich zu einem reflektierten Umgang mit jungen Menschen verpflichten und Grenzverletzungen durch die ihnen anvertrauten Minderjährigen und Kollegen zeitnah und angemessen thematisieren.⁸

2.2.3 *Beschwerdewege*

Es gibt verbindliche, niederschwellige Beschwerdewege mit bekannten verantwortlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern beziehungsweise Beschwerdestellen. Darüber sind alle

⁶ Rahmenordnung Prävention Pkt. II Nr. 4 Satz 2; siehe Anhang S. 37.

⁷ Rahmenordnung Prävention Pkt. II Nr. 4 Satz 4; ebd.

⁸ Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung siehe Anhang S. 41 ff.

in der Jugendpastoral tätigen Personen sowie die Schutzbefohlenen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert.

Empfehlenswert ist es, neben innerkirchlichen Beschwerdewegen auch nicht-kirchliche Beschwerdemöglichkeiten bekannt zu machen, damit Betroffene die Möglichkeit haben, sich auch außerhalb des kirchlichen Bereichs Hilfe zu suchen.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht zuständig oder verantwortlich für die Klärung von Verdachtsmomenten oder gar eine Beratung von Betroffenen.

3. Sexualpädagogische Begleitung

Als integraler Bestandteil der Jugendpastoral sollte eine sexualpädagogische Begleitung so angelegt sein, dass sie nicht nur ein offenes Gespräch über Gefühle und Sexualität ermöglicht, sondern auch über die vielfältigen Formen sexualisierter Gewalt, über Risikofaktoren sowie Möglichkeiten des Selbstschutzes. Die jungen Menschen sollen den eigenen Körper schätzen lernen und ein gesundes Selbstbewusstsein als Mädchen oder Junge, Frau oder Mann entwickeln. Dazu gehört auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes die Vermittlung klarer Normen und Werte, die auf Personalität, Partnerschaftlichkeit und gegenseitigem Respekt basieren.⁹

Sexualpädagogische Begleitung beinhaltet zudem eine Sensibilisierung für alltägliche Sexualisierungen und Grenzverletzungen

⁹ Vgl. zum Beispiel: Buch und Kurs „Mädchen, Frauen, meine Tage (mfm)“, hg. von Dr. med. Elisabeth Raith-Paula, München 2009; Vom Mädchen zur Frau, Schmetterlinge im Bauch, Malteser Werke, Köln 1999; sexualpädagogisches Programm für Jugendliche und junge Erwachsene teenstar (www.teen-star.de); Arbeitshilfe der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) „Erste allgemeine Verunsicherung?! Sexualpädagogik in der KjG“, 2009.

gen, wie sie z. B. in der Kleidungs- und Sprachkultur, in der Werbung oder in Umgangsformen zum Ausdruck kommen.

Das besondere Gefährdungspotential durch die neuen Medien ist in der Präventionsarbeit zu berücksichtigen. Die in der Jugendpastoral hierzu besonders geschulten Personen besprechen regelmäßig und altersangemessen die Entwicklungen und Gefahren in den neuen Medien mit den ihnen anvertrauten jungen Menschen.

4. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nehmen das originäre Erziehungsrecht gegenüber ihren Kindern wahr. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft ist das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt mit ihnen zu besprechen. Zudem sind auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die in der Jugendpastoral geltenden Standards zu informieren.

5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Prävention sollen zur verstärkten Bewusstseinsbildung beitragen, Sachinformation vermitteln und in die Lage versetzen, die eigene Rolle gegenüber den Schutzbefohlenen professionell zu reflektieren.¹⁰

Unter Beachtung der je eigenständigen Schulungshoheit sollten die bischöflichen Jugendämter eng mit den jeweiligen Diözesanjugendverbänden, den diözesanen Caritasverbänden sowie

¹⁰ Die thematischen Schwerpunkte sind in der Rahmenordnung Prävention unter Pkt. III benannt; siehe Anhang S. 38.

mit anderen fachkompetenten, auch nicht-katholischen Stellen vor Ort und mit kommunalen Jugendämtern zusammenarbeiten.

Darüber hinaus werden auf Bundesebene entsprechende Schulungen angeboten, so dass auch ein Angebot für Bistümer besteht, die keine Schulungen durchführen.

V. Umgang mit sexualisierter Gewalt

Bei Hinweisen auf Vorfälle sexueller Gewalt finden die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“¹¹ Anwendung.

Weiterführendes Material zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt siehe www.praevention-kirche.de.

¹¹ Siehe Anhang S. 23 ff.

Anhang

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Einführung

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von

Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.

3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Zuständigkeiten

Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Or-

densangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.

6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.

9. Mehrere Diözesanbischofe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.

Zuständigkeiten der beauftragten Person

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.

11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.

Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.

14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Op-

fer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).

16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.

18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Gespräch mit der beschuldigten Person

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.

23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.

24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gespräches von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.

25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu un-
terzeichnen ist.

Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).

32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienort fernzuhalten.

33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren.

Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.

34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Hilfen

Hilfen für das Opfer

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seel-

sorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.

39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

Konsequenzen für den Täter

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt,

das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.

45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

Öffentlichkeit

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

Prävention

Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst

48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.

49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

Aus- und Fortbildung

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in

einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.

52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.

54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

Inkrafttreten

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 23. August 2010

Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Rahmenordnung

I. Grundsätzliches

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Diese Rahmenordnung verpflichtet alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sollen vermieden und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert werden. Dazu müssen auch manche bereits vorhandenen Initiativen weiterentwickelt werden. Unterschiede bei den Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

II. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention sexuellen Missbrauch in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen selbst.

I. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den betreuten Kindern und Jugendlichen sicher. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Verhaltensregeln sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen.

2. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu optimieren, können Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen werden, die auch arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.

3. Beschwerdewege

Die Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbände schaffen interne und externe, nieder- und höherschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen, die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Personalauswahl und -entwicklung

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Außerdem ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbindliche Voraussetzung einer Anstellung wie auch einer Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich.

5. Qualitätsmanagement

Die Leitung von Einrichtungen und die Träger von Kinder- und Jugendprogrammen haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen sollte eine geschulte Fachkraft zur Verfügung stehen, die hierbei im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung gibt.

Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

III. Aus- und Fortbildung

Prävention von sexuellem Missbrauch erfordert Schulungen zu Fragen von

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Alle in der Diözese für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen sowie alle weiteren in diesem Bereich leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

Alle, die im Bereich der Diözesen bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen.

IV. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Der Diözesanbischof benennt eine qualifizierte Person (oder mehrere Personen) zur Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die diözesane Koordinationsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferent/innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Das Thema Prävention hat einen Platz auf den Internetseiten der Diözesen sowie der kirchlichen Institutionen und Verbände. Mehrere Diözesanbischöfe können eine überdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

V. Erwachsene Schutzbefohlene

Für kirchliche Institutionen und Verbände, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gelten die genannten Regelungen entsprechend.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung tritt ad experimentum für drei Jahre in Kraft und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Fulda, den 23. September 2010

Selbstverpflichtungserklärungen Formular des Erzbistums Freiburg

Wir verpflichten uns

Mit der Selbstverpflichtung engagieren wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die Selbstverpflichtung soll von allen Personen, die in der Erzdiözese Freiburg Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen, unterzeichnet und gelebt werden. Die Selbstverpflichtung umfasst diese Punkte:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungsverhalten ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen und nehme sie in Anspruch.

Stand: 01.01.2011

Formular des BDKJ-Diözesanverbands und des Bischöflichen Jugendamts der Diözese Mainz

Kinder schützen – Verantwortung übernehmen

Kirchliche Kinder- und Jugend(verbands-)arbeit bietet Kindern und Jugendlichen Räume, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Es sollen geschützte Räume sein, in denen sie sich angenommen wissen und sich wohl und sicher fühlen.

Um Kindern und Jugendlichen diese geschützten Räume zu bieten, folgen alle, die in der Kirchen- und Jugend(verbands-)arbeit mitwirken, diesen Verhaltensweisen:

- Wir schützen innerhalb der katholischen Kinder- und Jugend(verbands-)arbeit die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
- Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Wir machen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen stark, dass sie sich selbst-bewusst für ihre Rechte einsetzen können.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Unser Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Wir nutzen keine Abhängigkeiten aus.
- Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten

die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.

- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektieren wir. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen. Wir beachten dies auch im Umgang im Internet.
- Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese offen. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der jeweiligen Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

Weitergehende Hinweise

Die deutschen Bischöfe (2010), Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 32), Bonn.

Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd (2010), Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt.

Elisabeth Raith-Paula, Was ist los in meinem Körper? Alles über Zyklus, Tage, Fruchtbarkeit. Pattloch-Verlag, München 2008.

Ursula Sottong, Liebe Zärtlichkeit und Sexualität. Praktische Tips für eine wertorientierte Sexualerziehung, Augsburg 2002.

Elternbrief du+wir, Sonderausgabe: Was tun gegen Missbrauch; Bezugsadresse: Elternbriefe – du+wir e.V., Mainzer Straße 47, 53179 Bonn (im Internet auch unter www.elternbriefe.de).

Arbeitshilfe „Erste allgemeine Verunsicherung?! Sexualpädagogik in der KJG“ zum download unter www.kjg.de.

Das MFM-Projekt - Ein werteorientiertes sexualpädagogisches Präventionsprojekt begleitet Mädchen, Jungen und ihre Eltern in die Pubertät (www.mfm-projekt.de).

Teenstar-Projekt, Sexualpädagogik als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung. Erziehung zur Liebe. Ganzheitliche Sicht der Sexualität (www.teen-star.de).